

Transport gefährlicher Güter durch nicht routinierte Beförderer und Fahrer

- wie machen die ihre Sache gut?

Der produktionsverbindende Chemikaliengroßhandel liefert Säuren und Laugen, organische Lösemittel, Festchemikalien wie Metallsalze und anderes mehr an die gewerblichen Verbraucher. Den Transport all dieser Güter von seinem Lager zum Betrieb seines Kunden führt er überwiegend mit eigenen Lastkraftwagen und Spezialfahrzeugen durch.

Diese Fahrzeuge werden täglich für den Transport von Chemikalien, von denen viele brennbar, giftig, gesundheitsschädlich oder ätzend sind, eingesetzt. Deshalb ist es nichts besonderes, daß die Fahrzeuge nach den Vorschriften des Gefahrguttransportrechts ausgerüstet sind - mögen die auch noch so kompliziert und kostenträchtig sein.

Ebenso darf davon ausgegangen werden, daß die Kraftfahrer des Chemiehandels Spezialisten des Gefahrguttransports sind. Denn sie befördern täglich gefährliche Güter: sie be- und entladen Pritschenfahrzeuge, verstauen unterschiedlichste Versandstücke auf der Ladefläche, befüllen festverbundene und aufgesetzte Tanks sowie Tankcontainer und entleeren sie auch wieder. Kurzum: sie haben täglich mit Gefahrgut in vielfältiger Weise zu tun. Sie lassen sich denn auch regelmäßig fortbilden und befassen sich dabei mit den Gefahrguttransportvorschriften. Sie kontrollieren ihre gefahrgutrechtlichen Begleitpapiere, die gefahrgutrechtliche Spezialausrüstung ihres Fahrzeuges und kennzeichnen es nach zum Teil sehr schwierigen Regeln. Daß sie Fachleute auf ihrem Gebiet sind, darf man daher mit Fug und Recht von ihnen erwarten.

Aber darf man ein vergleichbares Fachwissen auch von dem Kraftfahrer erwarten, der nur ganz gelegentlich - vielleicht einmal in der Woche oder einmal im Monat - gefährliche Güter transportiert? Die Antwort kann nur lauten: nein! Denn das Fehlen der täglichen Praxis im Gefahrguttransport kann er nicht wettmachen. Sollte der Gesetz- oder Verordnungsgeber ihm deshalb den Trans-

port gefährlicher Güter verbieten? Auch das ist zu verneinen. Man denke nur an die Fahrer des gewerblichen Güterverkehrs, die vielfach nur gelegentlich auch gefährliche Güter zu befördern haben; oder an die Fahrer im Werkverkehr, die gelegentlich für eigene Zwecke ihres Unternehmens gefährliche Güter transportieren müssen, beispielsweise beim Chemiehandel solche Güter abzuholen haben.

Doch muss diesen Fahrern geholfen werden, d.h. sie müssen sorgfältig informiert werden, sollen sie den Transport gefährlicher Güter auf der Straße durchführen können mit einem Maß an Sicherheit, das den von ihrem Transportgut ausgehenden Gefahren gerecht wird. **Diesem Zweck dient die vorliegende Information, die sich also an Transportunternehmer und sogenannte Selbstabholer und deren Kraftfahrer wendet.**

Sie wendet sich auch an alle (z. B. Selbstabholer, Außendienstmitarbeiter), die in PKW-Kombis oder Kleinbussen gefährliche Güter befördern, und für die selbstverständlich beim Überschreiten der entsprechenden Mengengrenzen alle Vorschriften ohne Abstriche gelten. Speziell für diese hat der Verband Chemiehandel aber ein Merkblatt erarbeitet, daß Ihnen Ihr Chemikaliengroßhändler gerne zur Verfügung stellt.

Der sichere und zugleich vorschriftsmäßige Straßengefahrguttransport setzt voraus:

- die Klassifizierung der Güter und die positive Feststellung, dass sie zur Beförderung zugelassen sind;
- die Auswahl einer ausdrücklich zugelassenen, meist baumustergeprüften Verpackung - soll das Gut im Versandstück befördert werden;
- die Beachtung schwieriger Zusammenpackverbote - sollen verschiedene Güter in einem Versandstück vereinigt werden;

- die Kennzeichnung der Versandstücke mit Gefahretzettel und UN-Nummern sowie ggf. die Kennzeichnung der Ladeeinheiten (Umverpackungen).

Diese Voraussetzungen werden stets vor der Abgabe des Guts durch den Chemiehändler erfüllt. Er prüft die Frage der Zulassung zum Transport, klassifiziert, verpackt und kennzeichnet die Produkte vorschriftsmäßig und sicher im Hinblick auf übliche Transportbeanspruchungen.

Mit dem Aufladen der Versandstücke auf den LKW oder dem Befüllen eines Transporttanks beginnt die Durchführung des Transports. Sie liegt im wesentlichen in der Verantwortung des Frachtführers oder Selbstabholers. Gefordert ist hier vor allem der Fahrer. Denn er ist an Ort und Stelle - nicht sein Chef. Der trägt freilich trotz Abwesenheit erhebliche Verantwortung.

Die Maßnahmen, die für den Transport zu treffen sind, beziehen sich auf vier Pflichtenkreise:

- I. Begleitung des Transports durch **Papiere**, die der Information und der Kontrolle dienen;
- II. **Ausrüstung** des Fahrzeugs für den Gefahrguttransport im allgemeinen sowie im Hinblick auf die Gefahreigenschaften der Güter im besonderen;
- III. **Verhalten** des Fahrers während des Transports, beginnend mit dem Beladen und endend nach dem Entladen.
- IV. **Sicherungsbestimmungen** zur Abwehr terroristischer Gefahren:

Die Erfüllung der Pflichten zu I. wird der Chemiehändler weitestgehend unterstützen. Teilweise* ist er dazu auch verpflichtet**. Bei der Ausrüstung des Fahrzeugs kann der Chemiehändler dagegen nur noch wenig tun. Er gibt aber die notwendigen Informationen, wenn er rechtzeitig gefragt wird. Richtig verhalten kann der Fahrer sich aber nur, wenn er weiß, was unter den jeweiligen Umständen richtig ist. Auch das soll hier grundsätzlich mitgeteilt werden:

- I. Die **Begleitpapiere** für den Gefahrguttransport auf der Straße nach den Vorschriften der GGVSE*** im einzelnen:
 1. Grundsätzlich bei jedem Transport ist ein **Beförderungspapier** (Abschnitt 5.4.1) mitzuführen. Es hat insbesondere die Klassifizierung zu enthalten: z. B. „UN 2796 Schwefelsäure, 8, II“. Als Beförderungspapier kann fast immer der Lieferschein des Chemiehändlers verwendet werden.
 2. **Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter)** - (Abschnitt 5.4.3) sind mitzuführen, wenn bestimmte Mengengrenzen überschritten werden. Diese nennt Ihnen ggf. Ihr Chemiehändler. Der Fahrer sollte sich die Unfallmerkblätter schon bei der Annahme des

Transportauftrages aushändigen lassen! Ist das unterblieben, so muss der Chemiehändler aushelfen. Fahrzeugführer und Beifahrer sind verpflichtet, vom Inhalt der Unfallmerkblätter vor Beförderungsbeginn Kenntnis zu nehmen und bei Gefahr die nach den Unfallmerkblättern erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. **Bescheinigungen der besonderen (Gefahrgut-) Zulassung** sind erforderlich, wenn gefährliche Güter in Tanks befördert werden.
4. Eine **Fahrwegbestimmung** und ggf. eine **Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes/der Wasser- und Schifffahrtsdirektion** sind notwendig für den Transport von Listengütern (§ 7), wenn bestimmte Mengen überschritten werden. Der Chemiehändler teilt Ihnen mit, wenn Sie diese Papiere brauchen. Fehlt für das fremde Fahrzeug bei der Beladung eine möglicherweise notwendige Bestimmung/Bescheinigung, so kann auch der Chemiehändler kurzfristig nicht mehr helfen.

II. Die **Ausrüstung des Fahrzeugs** ist abhängig von den Eigenschaften der Gefahrgüter, der zu befördernden Menge und der Beförderungsart: Versandstück- oder Tanktransport.

Die Eigenschaften kommen zum Ausdruck in den Gefahrgutklassen. Von Bedeutung für den Chemiehandel und seine Abnehmer sind insbesondere:

- Klasse 2, Gase
- Klasse 3, entzündbare flüssige Stoffe (z.B. organische Lösemittel)
- Klasse 5.1, entzündend wirkende Stoffe (z.B. Wasserstoffperoxid)
- Klasse 6.1, giftige Stoffe (z.B. chlorierte Kohlenwasserstoffe)
- Klasse 8, ätzende Stoffe (z.B. anorganische Säuren und Laugen)

Bei der Beförderung dieser Stoffe ist außer einem 2 kg-Feuerlöscher keine Spezialausrüstung erforderlich, wenn nur **kleinste Mengen in Versandstücken** befördert werden. Leider sind diese Mengengrenzen so kompliziert, daß sie hier nicht wiedergegeben werden können. Wenn Sie über die nachfolgenden Ausrüstungsgegenstände nicht verfügen, sprechen Sie Ihren Chemiehändler an.

1. Eine Handlampe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung.
2. Feuerlöscher mit 4, 8 oder 12 kg Mindestfassungsvermögen – je nach z. G. G. regelmäßig gewartet und alle 2 Jahre überprüft.

*) Als Verloader und ggf. auch als Absender im Sinne des Gefahrguttransportrechts.

**) Das ist für den Zweck dieser Informationsschrift jedoch nicht entscheidend. Maßgebend ist vielmehr die Sicherheit des Transports und die Informationshilfe für den Fahrer.

***) Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen (GGVSE) vom 3. Januar 2005.

3. Mindestens einen Unterlegkeil je Fahrzeug, wobei die Größe des Unterlegkeils der Fahrzeugmasse und dem Raddurchmesser entsprechen muss.
4. Zwei selbststehende Warnzeichen (z. B. reflektierende Kegel oder Warndreiecke oder orangefarbene Warnblinkleuchten, die von der elektrischen Ausrüstung des Fahrzeugs unabhängig sind).
5. Eine geeignete Warnweste oder Warnkleidung (z. B. wie in der Norm EN 471 beschrieben) für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung.
6. Orangefarbene Warntafeln jeweils vorne und hinten am Fahrzeug und ggf. auch am Anhänger.
7. Die in den Unfallmerkkblättern ggf. zusätzlich aufgeführten Ausrüstungsgegenstände.

Nicht explizit vorgeschrieben, aber für eine ordnungsgemäße Verstaung unentbehrlich sind Ladungssicherungsmittel (Gurte, Sperrbalken u.ä.).

Die Ausrüstungen nach 1. bis 7. müssen stets auch dann vorhanden sein, **wenn das Fahrzeug ein Tankfahrzeug ist oder einen Aufsetztank, eine Gefäßbatterie oder einen Tankcontainer trägt**. Diese Fahrzeuge benötigen darüber hinaus einen hinteren Anfahrerschutz in Form einer speziellen Stoßstange und müssen unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlichen Anforderungen an die elektrische Ausrüstung, die Bremsanlage und den Brandschutz genügen.

Diese Ausrüstungsteile der Tank- und Spezialfahrzeuge müssen hier nicht weiter erläutert werden. Denn sie sind vorhanden, wenn die ohnehin regelmäßig notwendige Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter vorliegt. Diese Bescheinigung würde nämlich nicht erteilt, wenn das Fahrzeug oder der Tank nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet wären. Aus diesem Grunde darf hier auch auf eine Beschreibung der speziellen Bauvorschriften für Fahrzeuge und Tanks etc. verzichtet werden.

Schließlich müssen die Warntafeln an Fahrzeugen mit Tanks mit Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr versehen werden. Weiter müssen die Tanks/Container/Fahrzeuge vom Fahrer mit Gefahrzetteln gekennzeichnet werden.

III. Der Kraftfahrer, der den Transport gefährlicher Güter in Versandstücken durchführt, hat folgende **Verhaltenspflichten** zu beachten:

1. Er hat zu prüfen, ob die übernommenen Versandstücke unbeschädigt, insbesondere dicht sind.
2. Wenn er sein Fahrzeug selbst belädt, aber auch dann, wenn die Beladung nach seiner Anweisung durch die Mitarbeiter des Chemiehändlers erfolgt, ist er für die sichere **Verstaung** verantwortlich. Die Versandstücke sind so zu verstauen und so zu sichern, dass sie ihre Lage zueinander und zu den Wänden des Fahrzeugs nicht verändern können. Bestimmte

Gefahrgüter (insbesondere giftige Stoffe) sind getrennt von Nahrungs- und Genussmitteln zu halten. Versandstücke und Fahrzeug müssen im übrigen stets sauber, d.h. frei von anhaftenden Gefahrgutresten sein. Schließlich muss während des Be- und Entladens der Motor abgestellt sein, es sei denn, er wird benötigt für Entladehilfen oder ähnliches.

3. **Parken** eines mit größeren Mengen Gefahrgut beladenen Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nicht ohne weiteres erlaubt. Unter Umständen müssen die Fahrzeuge während des Parkens überwacht werden.
4. Im Fahrzeug bzw. im Führerhaus darf sich nur die Fahrzeugbesatzung aufhalten. **Anhalter** oder auch Familienangehörige dürfen nicht mitgenommen werden.
5. Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht betreten werden mit Beleuchtungsgeräten, die eine **offene Flamme** haben.
6. Bei Ladearbeiten ist das **Rauchen** in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen untersagt.
7. Vor und während der Fahrt ist die Einnahme von **alkoholischen Getränken oder Drogen** strikt verboten.
8. Bei Sichtweiten unter 50 m sowie bei **Schneeglätte oder Glatteis** muss nötigenfalls der nächste geeignete Parkplatz angefahren werden.
9. Bilden die beförderten gefährlichen Güter eine besondere Gefahr, weil z.B. Flüssigkeiten frei werden, so sind unverzüglich die **Behörden zu benachrichtigen**.

Der Fahrer von Tankwagen und Spezialfahrzeugen hat noch einige zusätzliche Pflichten, z.B. das Verdecken oder Entfernen von Warntafeln und Gefahrzetteln an Tanks, sobald diese leer und gereinigt sind.

Gefahrgutfahrer unterliegen der Schulungspflicht gemäß Kapitel 8.2, bzw. – wenn sie nur kleine Mengen Gefahrgut befördern – der Unterweisungspflicht gemäß Kapitel 1.3. Was für Sie zutrifft, sagt Ihnen gern Ihr Chemiehändler.

IV. Um zu verhindern – oder mindestens zu erschweren – dass gefährliche Güter zu terroristischen Zwecken missbraucht werden, müssen ab dem 1. Januar 2005 – mit einer Übergangsfrist bis zum 30. Juni – von allen an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten spezielle organisatorische und technische Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind abgestuft in Abhängigkeit von der Gefährlichkeit und der Menge der transportierten Stoffe.

Keine Maßnahmen sind erforderlich bei der Beförderung gefährlicher Güter in kleinen Mengen. Liegen die zu befördernden Mengen über den entsprechenden Freigrenzen, muss der Chemikalienhändler Management- und Kontrollmaßnahmen einführen, die sicherstellen,

dass die Identität/Seriosität des Unternehmens, an das gefährliche Güter geliefert/übergeben werden, festgestellt wurde. Bei der physischen Übergabe muss die Berechtigung des Übernehmenden (Fahrers) geprüft werden. Bei der Unterweisung des Fahrers ist auch auf Aspekte zur Sicherung gegen terroristische Gefahren einzugehen. Werden **gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential** befördert, müssen zusätzlich sogenannte Sicherungspläne eingeführt und umgesetzt werden. Dies kommt in der Praxis überwiegend in Frage, wenn entzündbare Flüssigkeiten der Verpackungsgruppen I und II oder ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I in Mengen über 3.000 l in Tanks oder aber giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I befördert werden. Dann muss auch die Sicherung der Fahrzeuge und der Ladung während der Fahrt durch technische/organisatorische Systeme und Fahreranweisungen gewährleistet sein.

Zusammenfassung und Checkliste für den Fahrer:

vor Fahrtantritt:

- sind die Begleitpapiere komplett?
- ist der Inhalt des Unfallmerkblattes sorgfältig zur Kenntnis genommen worden?
- sind die Versandstücke unbeschädigt?
- ist die Kennzeichnung der Versandstücke sorgfältig zur Kenntnis genommen worden - ggf. einschließlich der nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften angebrachten Etiketten mit Sicherheitsratschlägen und Gefahrhinweisen?

Ihr Chemiehändler

- sind die Versandstücke sicher auf dem Fahrzeug verstaут?
- ist die spezielle Ausrüstung des Fahrzeugs komplett und funktionstüchtig?
- ist das Fahrzeug mit Warntafeln ausgerüstet und sind diese offen?
- liegt die Schulungsbescheinigung - soweit erforderlich - vor?
- liegt ein Lichtbildausweis vor?

während der Fahrt:

- beim Parken Fahrzeug grundsätzlich überwachen!
- keine offenen Flammen im oder am Fahrzeug!
- Personenbeförderungsverbot!
- Meldepflicht, wenn die beförderten gefährlichen Güter infolge eines Zwischenfalls zur besonderen Gefahr werden!

Ergänzung der Checkliste für den Tankwagen- und Spezialfahrzeugfahrer:

- nur Produkte übernehmen, die nach der Zulassungsbescheinigung erlaubt sind!
- Kennzeichnung der Warntafeln gegebenenfalls mit Kennzeichnungsnummern und der Tanks/Container/Fahrzeuge gegebenenfalls mit Gefahrzetteln!
- Sind Fahrzeug, Ausrüstung und Tank insgesamt ohne erkennbaren Schaden, ist der Transport also sicher?

Dann gute Fahrt! Das wünschen Ihnen

und der Verband Chemiehändler, Große Neugasse 6, 50667 Köln. Er ist Herausgeber dieser Information mit **Stand Februar 2005**, die nach bestem Wissen erstellt worden ist. Sie erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Verbindlichkeit kann aus diesen Angaben nicht hergeleitet werden.

Nachdruck nur nach Vereinbarung mit dem Herausgeber. Druck: MDS Michels, Waffenschmidtstr. 4, 50767 Köln, Tel. 0221 / 9594440, Fax 9594446